

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Groß-Strehliß, den 24. Dezember 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Öffentliche Bekanntmachungen.

In Erläuterung und weiterer Ausgestaltung der bezüglich der Inlandslegitimation ausländischer Arbeiter erlassenen Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Dem Legitimationszwange unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität alle in dem Runderlaß vom 21. 12. 1907 — Nb 5675 — gedachten, und zwar auch die dauernd im Inlande befindlichen ausländischen Arbeiter mit Ausnahme

a) derjenigen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung ohne bestimmte Frist „bis auf weiteres“ erteilt ist,

b) derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zu ihrer Arbeitsstätte kommen.

2. Die Anstellung der Legitimationsarten soll wie bisher grundsätzlich nur auf Grund gültiger Heimatpapiere erfolgen. Soweit die Arbeiter solche Heimatpapiere nicht besitzen, kann die Legitimierung ausnahmsweise, und sofern nicht im Einzelfalle wegen einer etwaigen Wiederabstichhebung besondere Bedenken vorliegen, auf Grund von Personalzetteln geschehen, die von den Beamten der Feldarbeiter-Zentralstelle oder bei der Legitimierung an der Arbeitsstätte durch die Ortspolizeibehörden nach anliegendem Muster (Anlage A) sorgfältig aufzustellen sind.

Bei der Aushändigung der Legitimationsarten ist den Arbeitern in solchen Fällen zu eröffnen, daß sie im nächsten Jahre ihre Zurückweisung zu gewärtigen haben, falls sie sich nicht im Besitze von ordnungsmäßigen Heimatpapieren befinden.

3. Bei Handhabung der Bestimmung, daß den Arbeitern die Heimatpapiere nach erfolgter Legitimierung zurückzugeben sind, sind vertragliche Abmachungen zu berücksichtigen, nach denen die Leute sich zur Abgabe ihrer Papiere an die Feldarbeiter-Zentralstelle oder deren Grenzämter oder die Arbeitgeber verpflichtet haben.

4. Vom 1. Februar n. Js. ab wird unter Aufhebung der Nr. 2 des Erlasses vom 25. Juni d. Js. — Nb 2491 — die Bestimmung der Nr. 5 des Erlasses vom 21. Dezember v. Js. — Nb 5675 — in Kraft gesetzt, wonach die Legitimierung an der Arbeitsstätte nur gegen Entrichtung einer Abfertigungsgebühr von 5 Mk. erfolgen soll. Diese Vorschrift wird ferner dahin verhärtet, daß bei landwirtschaftlichen Arbeitern eine Legitimierung an der Arbeitsstätte nach dem 1. Mai jeden Jahres überhaupt nicht mehr zulässig ist. Bei der Vorbereitung der Anträge auf Legitimierung an der Arbeitsstätte haben die Ortspolizeibehörden mit möglichster Vorsicht zu verfahren und genau zu prüfen, ob es sich nicht etwa um vertragsbrüchige Arbeiter handelt.

Die Ausnahme der Nr. 4 des Erlasses vom 21. Dezember v. Js. bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Als Grenzkreis im Sinne dieser Vorschrift gilt auch der Regierungsbezirk Sigmaringen. Die Legitimierung der dort beschäftigten Arbeiter geschieht durch die Abfertigungsstelle der Feldarbeiter-Zentralstelle in Berlin.

Desgleichen haben die zum Oberchlesischen Industriebezirk gehörigen Kreise als Grenzkreise im Sinne der Nr. 4 a. a. O. zu gelten.

Um die Durchführung der vorstehenden Vorschriften nach Möglichkeit zu sichern und zu erleichtern, haben die Ortspolizeibehörden des Arbeitsortes sowie die Grenzbehörden die in diesem Jahre in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeiter auf die neuen Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, sich im nächsten Jahre in den an der Grenze bestehenden Grenzämtern der Feldarbeiter-Zentralstelle legitimieren zu lassen. Ferner ist den Arbeitgebern nahe zu legen, im gleichen Sinne belegend auf ihre Arbeiter einzuwirken.

5. Die mit der Beglaubigung der Legitimationsarten betrauten Polizeibehörden haben den Grenzämtern zum Zwecke der Erleichterung und Beschleunigung des Legitimationsgeschäftes nach Möglichkeit entgegenzukommen. Insbesondere haben sie sich bei den für die Legitimierung festzusetzenden Dienststunden grundsätzlich nach dem Bedürfnis der Grenzämter zu richten.

6. Bezüglich der ärztlichen Kontrolle der Arbeiter an den Grenzämtern verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. Eine Impfung der Arbeiter soll an den Grenzämtern grundsätzlich nicht erfolgen. Will die Feldarbeiter-Zentralstelle die Impfung der von ihr vermittelten Arbeiter vornehmen, so ist dies nur zulässig, wenn ein ausreichendes Lokal und geeignete Vorkehrungen zur Verfügung stehen, das Impfgeschäft unter Aufsicht des zuständigen Kreisarztes ordnungsmäßig verläuft und die Nachschau des Geimpften sicher gestellt ist.

7. Bei der Einreichung des Antrages auf Legitimierung an der Arbeitsstätte an die Grenzämter und Abfertigungsstellen der Feldarbeiter-Zentralstelle haben die Ortspolizeibehörden sich des von dieser aufgestellten in einem Exemplar hier beigefügten Formulars (Anlage B) zu bedienen, das von den genannten Stellen jeder Zeit in der

fordertlichen Anzahl eingefordert werden kann. Dem Antrage sind sämtliche im Besitz des Arbeiters befindlichen Heimatspapiere beizufügen. Bares Geld darf den Anträgen nicht angeschlossen werden, vielmehr sind die Gebühren mittels der den Polizeibehörden von der Feldarbeiter-Zentralstelle zugehenden Postanweisungen, nach der auf diesen bezeichneten Adresse einzulösen.

8. Die Ortspolizeibehörden haben der Feldarbeiter-Zentralstelle in Berlin von allen gemäß Nr. 8 des Erlasses vom 21. Dezember v. Js. in den Legitimationskarten vorgenommenen Eintragungen über Lösung des bisherigen oder Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses durch Ueberendung von monatlichen Listen nach anliegendem Muster (Anlage C) Mitteilung zu machen.

9. Unter Bezugnahme auf Satz 2 der Nr. 9 des Erlasses vom 21. Dezember v. Js. wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Feldarbeiter-Zentralstelle bereit ist, auf Erfordern der Landräte sprachkundige Beamte zur Mitwirkung bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern jeder Zeit kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ich sehe voraus, daß die Landräte sich der ihnen durch obige Bestimmung auferlegten Verpflichtung zur Prüfung und vorläufigen Entscheidung von Streitfällen auch künftig sorgfältig und mit dem durch die Sache gebotenen persönlichen Interesse unterziehen werden.

10. Die Kontrolle der kontraktbrüchigen Arbeiter erfolgt künftighin lediglich auf grund der im Zentralpolizeiblatt zur Veröffentlichung gelangenden Listen von Personen, nach denen Nachforschungen anzustellen sind (unter B) und die aus dem preussischen Staatsgebiet ausgewiesen sind (unter B). Zu diesem Zwecke haben die Ortspolizeibehörden Namen und Herkunft der vertragsbrüchig gewordenen Arbeiter ihres Bezirks unter Angabe der Nummer der Legitimationskarte und des Amtes, wo dieselbe ausgestellt ist, in jedem Falle **ungefäumt** an die Redaktion des königlich preussischen Zentralpolizeiblattes in Berlin mitzuteilen. Eine weitere Mitteilung der Kontraktbruchfälle insbesondere an die Feldarbeiter-Zentralstelle findet nicht mehr statt.

Den Arbeitgebern ist von diesem Verfahren mit der Aufforderung Kenntnis zu geben, alle Kontraktbruchfälle ihrerseits bei den Ortspolizeibehörden anzuzeigen.

11. Alle Legitimationskarten haben Gültigkeit nur für das Kalenderjahr, in dem sie ausgestellt sind. Die Ausstellung einer neuen Karte für die dem Rückkehrzwange nicht unterliegenden im Inlande verbliebenen Arbeiter erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften über die Legitimierung an der Arbeitsstätte. Eine Gebühr wird in diesen Fällen nicht erhoben.

12. Die Legitimationskarten-Formulare werden vom Jahre 1909 ab, wie folgt abgeändert:

- Die erste Seite erhält die Ueberschrift: „Gültig für das Jahr 1909.“ Der Adler wird in die linke Ecke gerückt.
- Bei den roten Karten wird der Vermerk „gültig bis zum 20. Dezember dieses Jahres“ fortgelassen; eine sachliche Veränderung in der Festsetzung der Karenzzeit tritt indessen nicht ein.
- Sämtliche für landwirtschaftliche Arbeiter bestimmte Karten werden durch einen farbigen Längsstrich besonders gekennzeichnet.
- Die laufende Nummer der Karte wird schon bei ihrer Herstellung vorgedruckt.
- Zu der Angabe Kreis, Provinz tritt der Zusatz „Staat“ hinzu.
- Die Zeile „Dauer der Arbeitszeit“ fällt fort.
- Die Angabe der Religion und Nationalität wird in den roten und gelben Karten vorgedruckt.
- Zwecks Bescheinigung des Wechsels des Arbeitgebers werden entsprechende Bordrucke aufgenommen.
- In die für Industriearbeiter bestimmten Karten wird für Umschreibungen noch ein Blatt eingefügt.

13. Das Grenzamt in Jüterburg wird aufgehoben.

Ueber die bei der weiteren Durchführung der Inlandslegitimierung gemachten Erfahrungen sehe ich einer gefälligen Berichterstattung bis zum 1. Juli l. Js. entgegen.

Ueber die bereits beschlossene Ausdehnung des Legitimationszwanges auf sämtliche ausländische Arbeiter wird demnächst besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 4. Dezember 1908.

Der Minister des Innern. v. Moltke.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

### Personalbeschreibung.

### Anlage A.

(Die zutreffenden Angaben sind zu unterstreichen.)

- Familiennamen: \_\_\_\_\_  
(bei Frauen auch Geburtsnamen)
- Vornamen: \_\_\_\_\_  
(Aufnahme zu unterstreichen)
- Geboren am \_\_\_\_\_ 18 \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_  
Bezirk — Kreis \_\_\_\_\_
- Alter: \_\_\_\_\_ Jahre
- Geschlecht: männlich, weiblich.
- Religion: evangelisch, römisch-katholisch, griechisch-katholisch, mosaisch.
- Staatsangehörigkeit: Oesterreich, Ungarn, Rußland.
- Nationalität: \_\_\_\_\_
- Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet.
- Statur: groß, mittel, klein.
- Gesicht: rund, oval, länglich.
- Augen: blau, grau, braun, schwarz.

13. Haare: hell, dunkel.

14. Besondere Kennzeichen:

(Wunden, Narben, Leberflecke, Muttermale, X oder O Beine, Verkrüppelungen pp., ins Auge fallende Eigenheiten).

15. Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

16. Wohnort: \_\_\_\_\_

17. Dauer der Arbeitszeit: \_\_\_\_\_

Die Richtigkeit obiger Personalbeschreibung und die Erlaubnis zur Beschäftigung des Arbeiters in dem bezeichneten Betriebe bescheinigt

(Stempel) \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 1909.

Nr. der Legitimationskarte \_\_\_\_\_

Tag der Ausstellung \_\_\_\_\_

Anlage B.

1909.

Tagebuch-Nr. \_\_\_\_\_

Post: \_\_\_\_\_

Kreis: \_\_\_\_\_

Provinz: \_\_\_\_\_

Staat: \_\_\_\_\_

Die unterzeichnete Polizeibehörde stellt Antrag auf Ausstellung von Arbeiterlegitimationskarten für (Anzahl) \_\_\_\_\_ in dem (landwirtschaftlichen, industriellen, gewerblichen) Betriebe des (Arbeitgeber) \_\_\_\_\_ in (Wohnort) \_\_\_\_\_ bis zum (Dauer der Arbeitszeit) \_\_\_\_\_ beschäftigte (polnische, ruthenische u. s. w.) \_\_\_\_\_ Arbeiter.

In der Anlage sind beigelegt:

von (Anzahl) \_\_\_\_\_ Arbeitern (Anzahl) \_\_\_\_\_ Stück (Arbeitsbücher, Pässe) \_\_\_\_\_

von (Anzahl) \_\_\_\_\_ Arbeitern (Anzahl) \_\_\_\_\_ Stück Personalbeschreibungen \_\_\_\_\_

(Stempel) \_\_\_\_\_

An das Grenzamt

der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle

die Abfertigungsstelle in \_\_\_\_\_

Anlage C.

## Umschreibung von Legitimationskarten.

Monat \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Tag	Des Arbeiters				Umschreibung auf	
		Zu- und Vorname	Heimatsort	Leg.- Amt	Nr. der Leg.- Karte	Arbeitgeber	Wohnort

## Eintragungen über Lösung des Arbeitsverhältnisses in den Legitimationskarten.

Monat \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Tag	Des Arbeiters				Arbeitgeber	Wohnort
		Zu- und Vornamen	Heimatsort	Leg.- Amt	Nr. der Leg.- Karte		

Vorstehenden Ministerial-Erlaß betreffend die Ergänzung und Abänderung der über die Inlandslegitimierung der aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und deren östlichen Hinterländern stammenden Arbeiter erlassenen Vorschriften bringe ich unter Hinweis auf den im Kreisblatt Stück 4 für 1908 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 21. Dezember 1907 zur öffentlichen Kenntnis. Ich ersuche die Herren Arbeitgeber die in den nächsten Tagen in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeiter soweit möglich auf die neuen Bestimmungen — Ziffer 4 letzter Absatz — hinzuweisen und namentlich darüber zu belehren, daß in Zukunft bei Legitimierung auf der Arbeitsstätte die erhöhte Abfertigungsgebühr von 5 Mark zu entrichten ist und daß landwirtschaftliche Arbeiter nach dem 1. Mai jeden Jahres überhaupt nicht mehr an der Arbeitsstätte legitimiert werden dürfen.



Die Legitimierung von Arbeitern, die nicht im Besitz gültiger Heimatspapiere sind, wird künftighin nur nach sorgfältiger Prüfung und in besonderen Ausnahmefällen zugelassen.

Die Herren Arbeitgeber mache ich noch besonders auf die in Ziffer 10 des vorstehendes Erlasses enthaltene Bestimmung über die Kontrolle contractbrüchiger Arbeiter und ihre Verpflichtung Contractbrüche den Ortspolizeibehörden anzuzeigen, aufmerksam.

Groß-Strehly, den 21. Dezember 1908.

Es hat sich als erwünscht erwiesen, die Statistik über den Umfang des Automobilwesens fortzuführen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, den Bestand an Kraftfahrzeugen nach dem Stande vom 1. Januar 1909 neu aufzunehmen. Unter Bezugnahme auf unsern Erlass vom 23. Dezember 1907 III. B. 12. 771 R. d. S. A., III 22 254 F. M. IIa 11051 M. d. J. erlaube ich, die zur Durchführung der Statistik erforderlichen Maßnahmen in der gleichen Weise wie bei der erstmaligen Aufnahme vom 1. Januar 1908 zu treffen und die ausgefüllten Nachweisungen bestimmt bis zum 15. Januar 1909 dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen.

Berlin, den 7. Dezember 1908.

Der Finanzminister.  
Im Auftrage gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
Im Auftrage gez. Franke.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung gez. Holz.

Abdruck vorstehenden Ministerialerlasses bringe ich den Ortspolizeibehörden mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügungen vom 13. Januar 1907 — Stück 3 — und vom 30. Dezember 1907 — Stück 1 pro 1908 — zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, die ausgefüllten Nachweisungen bis zum 5. Januar f. Js. b e s t i m m t einzureichen oder Fehlanzeige zu erlassen.

Groß-Strehly, den 22. Dezember 1908.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorschrift des Erlasses vom 7. Juni 1906 — IV c 3986 — (Min. Bl. f. d. i. Verw. Seite 215), nach welcher die Anträge auf Uebernahme von auszuweisenden Ausländern, die zunächst der inländischen Strafrechtspflege Genüge leisten müssen, nach ihrem Heimatstaate alsbald nach Beginn der Strafvollstreckung gestellt werden sollen, nicht immer genügende Beachtung findet.

Die Folge davon ist, daß die Uebernahmeerklärungen der betreffenden ausländischen Regierungen nicht selten erst nach Ablauf der Strafszeit der Auszuweisenden ergehen, und diese daher — wenn nicht auf ihre Ausweisung im Wege des Transports verzichtet wird — nach der Strafverbüßung bis zum Ergehen der Uebernahmeerklärung in Polizeihaft genommen werden müssen. Eine solche weitere Inhafthaltung muß schon im Interesse der Auszuweisenden selbst vermieden werden, sie erscheint aber auch deswegen durchaus unerwünscht, weil daraus der Staatskasse nicht unerhebliche Kosten erwachsen.

Eure Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die erwähnte Vorschrift künftig genaue Beachtung findet. Insbesondere bitte ich die Polizeibehörden erneut mit Anweisung dahin zu versehen, daß sie alsbald nach Eingang der Mitteilungen der Justizbehörden über die bevorstehende Entlassung von Ausländern aus der Strafhait (vergl. Erlass vom 3. November 1906 — IV c 6017 — M. Bl. S. 299) die Frage der Ausweisung der Betreffenden prüfen und eventuell ditzehalb, sowie wegen ihrer etwaigen Uebernahme nach dem Heimatstaate die erforderlichen Anträge stellen.

Bei dieser Gelegenheit bringe ich auch die Vorschrift des eingangs erwähnten Erlasses in Erinnerung, nach welcher in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen ist, ob die Durchführung der Ausweisung im Wege des Transports erforderlich erscheint oder ob deren Vollziehung auf andere Weise für angängig zu erachten sein wird. Diese Prüfung ist namentlich in denjenigen Fällen von besonderer Bedeutung, in denen die Uebernahmeverhandlungen auf diplomatischem Wege geführt werden müssen, was bekanntlich längere Zeit in Anspruch nimmt.

Berlin, den 19. November 1908.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. von Kitzing.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Abdruck unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 5. Juli 1906 — I f IV 6269, zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Zugleich bringe ich die Rundverfügungen vom 7. Dezember 1906, I f IV 11 142, und vom 23. Juni 1908, I f IV 6559, in Erinnerung und ersuche, darauf zu achten bzw. die unterstellten Polizeibehörden erneut dahin anzuweisen, daß die Mitteilungen der Justizbehörden über die bevorstehende Entlassung von Ausländern nach ihrem Eingange ungehäumt an mich eingereicht werden.

Duppeln, den 9. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident. J. M.: Dieß.

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und genauesten Beachtung unter Bezug auf meine Kreisblattverfügungen vom 15. Juli 1906 — Stück 29 — vom 17. Dezember 1906 — Stück 51 — und vom 7. Juli 1908 — Stück 28 — mit.

Groß-Strehly, den 17. Dezember 1908.

## Landespolizeiliche Anordnung betreffend Befähigung der Tollwut.

Nachdem bei je einem Hunde in Macomcuj, Kreis Lublinitz, Königshütte, Gohle, Kreis Rosenburg, Biese, Kreis Neustadt und Oberlungendorf, Kreis Kreuzburg, Tollwut amtlich festgestellt worden ist, wird auf Grund der §§

18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Nowehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. I. Mai 1894) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft folgendes angeordnet:

## § 1.

In den Ortschaften

- I. Macowezüh, Elguth-Macowezüh, Guttentag, Schemrowitz und Warlow im Kreise Lublitz, Wischline und Heine, im Kreise Groß-Strehlitz, Thurzy, Zembowitz und Frei-stadlub im Kreise Rosenbergl.
- II. Birkenhain, Bismarckhütte, Bleischarley, Bobref, Chropaczon, Godullahütte, Groß-Dombrowka, Gurekfo, Dohens-linde, Stopanina, Sipine, Morgenroth, Reuheidul, Orzegon, Kofberg, Schomberg und Schwientochlowitz im Landkreise Bentzen, Barenhof, Bedersdorf, Wittkom, Bogutischüh, Chorzon, Domb, Friedrichsdorf, Dohenslohe-lütte, Kochlowitz, Laurahütte, Maczejowitz, Michalkowitz, Nadoschau, Siemianowitz, Wenzlowitz und Zalenze im Landkreise Stettowitz, Bentzen mit Eintrachthütte, Rattowitz und Königshütte,
- III. Gohle, Wschüh, Seichwitz, Krylanowitz, Neudorf, Zawisna, Landsberg-Stadt und -Dorf, Busow und Donners-marc im Kreise Rosenbergl, Raffadel, Wilmsdorf, Goslau, Weisklawitz, Magdorf und Wesendorf im Kreise Kreuzburg,
- IV. Wiese, Althuben, Bucheisdorf, Jassen, Kunzendorf, Kleinpramsen, Langenbrück, Leuber, Neustadt, Niegersdorf, Siedenhuben, Schnellewalde, Wadenau, Wildgrund und Zeiselwitz im Kreise Neustadt, Arnoldsdorf, Ludwigs-dorf und Neuwalde im Kreise Keisse,
- V. Ober- und Nieder-Kunzendorf, Gotersdorf, Ludwigsdorf, Schoenwald, Lomlowitz, Wüttendorf, Wroffe, Ober-, Nieder- und Schloß-Elguth, Albreichsdorf, Schwardt, Buddenbrud, Brittwitz, Steinberg, Banfau, Kreuzburg und Freischapel im Kreise Kreuzburg

sind sämtliche Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitnahme gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangserwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Gabelbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

## § 2.

Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit:

für die unter	I	bezeichneten Ortschaften	bis zum	9. Januar 1909
" " "	II	" " "	" "	12. Januar 1909
" " "	III	" " "	" "	25. Februar 1909
" " "	IV	" " "	" "	28. Februar 1909
" " "	V	" " "	" "	9. März 1909.

## § 3.

Zumiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 65 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 15. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Die Gemeinde-Vorstände in Heine und Wischline weise ich an, vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 21. Dezember 1908.

Von dem Herrn Oberpräsidenten sind für das Jahr 1908 folgende evangelische Anstalten, Vereine pp. Haus-sollekten bewilligt worden:

1. Im Januar für die Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden.
2. Im Februar für die Kinderheilherberge Bethesda-Goczalkowitz.
3. Im März für den Schlesischen Provinzialverein für Innere Mission-Liegnitz.
4. Im April für das Lehngubener Diakonissen-Mutterhaus-Breslau.
5. Im Mai für bedürftige Gemeinden der Provinz Schlesien und  
Auaues Haus Hamburg.
6. Im Juni für die evangel. luther. Diakonissen-Anstalt Bethanien-Breslau.
7. Im Juli für den schles. Bergwerksverband-Liegnitz.
8. Im August für den evangel. Pflegeverein Bethesda-Breslau.
9. Im September für die Kinderheilstätte Bethanien in Königsdorf-Jastrzemb.
10. Im Oktober für das Bunzlauer Waisenhaus.
11. Im November für die evangel. Mädchenwaisenanstalt-Mitdorf, Kreis Pleß.
12. Im Dezember für das Diakonissen-Mutterhaus Bethanien-Kreuzburg D. S.

Groß-Strehlitz, den 21. Dezember 1908.

Auf die im Amtsblatt für 1907 Stück 27 Nr. 534 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. April 1907, betreffend die Einführung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen der Preussischen Staats-anleihen und der Reichsschulverschreibungen, wird hiermit hingewiesen.

Groß-Strehlitz, den 19. Dezember 1908.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die Behändigungscheine, betreffend die Gebäudesteuerveranlagung, den zuständigen Katastralrätern in Krappitz bezw. Groß-Strehlitz **alsbald** zu übersenden.  
Groß-Strehlitz, den 17. Dezember 1908.

Bestellt der Gasthausbesitzer Peter Nocon aus Kosmierz zum Waisenrat dieser Gemeinde.  
Groß-Strehlitz, den 21. Dezember 1908.

Bestellt der I. Lehrer Paul Kubla in Stadlubitz zum Gemeinbeschreiber dieser Gemeinde.  
Groß-Strehlitz, den 17. Dezember 1908.

**Der Königliche Landrat, Geheimrer Regierungsrat**  
von Alten.

Die Herren **Standesbeamten** der ländlichen Standesämter ersuche ich, die Standesamtsnebenregister pro 1908 mit den dazu gehörigen Sammelacten bis **zum 15. Januar 1909** unerinnert einzureichen.  
Groß-Strehlitz, den 22. Dezember 1908.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

### Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich in der ersten Woche des Monats März 1909 stattfindenden Prüfung bis zum 1. Februar 1909 bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Antsblatt — Stück 35 — für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 10. Dezember 1908.

**Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.**

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeflossene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handbühne unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder dem Preussischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.  
Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4½ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4½ Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Anstundten der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Am dem letzten Wochentage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 23. Dezember 1908.

**Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.**

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per Set of	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Erbsenbohnen	Linsen	Kartoffeln	Fett	Stroh	Butter	Eier				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
<b>Groß-Strehlitz</b> am 15. Dezember 1908.	Dochter Niedrigster	20 80 29 00	18 80 18 00	18 80 18 40	17 40 16 80	24 80 24 00	25 00 24 50	30 00 28 00	4 00 3 00	8 40 7 60	30 00 28 00	2 60 2 40	5 20 5 00				

# Anzeigen

**T. Spachacz,**  
Schneidermeister, Groß-Strehlitz

Straßenstraße im W a c h u e r ' s c h e n G a u l e .  
**Anfertigung eleganter Herren - Garderobe nach Maß**  
unter Garantie für guten Sitz.

Modernste Ausführung. Langjährige Großschabpraxis.  
Muster in- und ausländischer Stoffe zu Diensten.

:: **Stoffe werden zur Verarbeitung angenommen.** ::  
Aufgeheln, Reparaturen, Meinigen u. Ausbessern von Herren-Garderobe  
sauber und billig

**1a. Pressstrom**

**aller Sorten und Siede**  
offerieren in Waggonladungen franko  
allen Stationen zu billigsten Preisen  
Ewald Tappert & Co., Stettin.

## ZUR AUFKLÄRUNG!

**ERSTENS:**

Bitte wir genau  
auf unsere Marke  
**PALMIN**  
zu achten, da oft  
andere Fabrikate  
mit ähnlichen Namen  
unterschieden werden.

**ZWEITENS:**

darf gesetzlich  
nur von uns allein  
**PALMIN**  
hergestellt werden.  
Andere Fabrikate  
mit ähnlichen Namen  
sind Nachahmungen.

**DRITTENS:**

trägt jedes Paket auf  
blauem Grund das Wort  
**PALMIN**  
und den Schriftzug  
D<sup>e</sup> Schlinck  
in roter Schrift als  
besondere Erkennung.

**H. Schlinck & Cie, Mannheim**  
Alleinige Produzenten von Palmin.

140 PUNDMY

## Neujahrstarten

mit Ausdruck des Namens  
empfiehlt in größter Auswahl

**Buchdruckerei Georg Hübner,**  
Gross-Strehlitz.

Reichhaltige Musterkollektion liegt zur Ansicht aus.

## Jede Hausfrau wirft Geld weg

wenn sie bei den heutigen teuren Preisen der Butter nicht Van den Bergh's

### Vitello und Clever Stolz

-Margarine verwendet. Sie findet in diesen einen vollkommenen Ersatz für feinste Butter, sei es zum Kochen, Braten und Backen oder zum Bestreichen des Brotes, erzielt aber eine Ersparnis von 50-60 Pfg. p. Pfund.

Man mache also heute noch einen Versuch!

Van den Bergh's Margarine Gesellschaft m. b. H., Cleve.



**Bekanntmachung.**

Mit m. v. Kundschafft die verteilten  
Rabattmarken zu addieren, zusammen zu  
binden und das Bändchen mit der Abdis-  
tionsnummer und dem Namen des Besitzers  
zu bekleben. Die Anzahl der Marken  
beginnt mit dem 26. Dezember d. J. Ich  
empfehle mich Ihnen

hochachtungsvoll

J. B. Klose.

**Husten**

5500 not. bezgl. Zeugnisse über

**Kaiser's**  
Brust-Caramellen beweisen  
den vorz. Erfolg b. Husten,  
Heiserkeit, Keuchhusten etc. Aerztl. erprobt.  
Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg. Kaiser's  
Brust-Extrakt Flasche 90 Pfg. Best. feins-  
schmeck. Malz-Extrakt. Zu haben bei:  
E. G. f. Schreyers Erben Drog. 151, Strehlitz  
Jakob Wentzke in Tjest.

**Torfstreu**

gepreßt, billiger als Stroh,

**Stroh und Heu**

in jeder Sorte

officiert waghonweise billigt

H. Jonas, Reiffe,

Tel. Nr. 57

Strohhochhandlung.

Jeden Posten

**Heu und Stroh**

liefert billigt.

O. Ulrich,

Gogolin „Hotel zur Post“.

Für Wiederverkäufer!

**Weihnachts-  
und Neujahrs-  
Postkarten**

in größter Auswahl,

100 Stück von 1,50 Mark an

G. Hübner, Papierhandlung.

**Mexmer's Thee**

in Paketen von 25 Pfg. aufwärts. Bevorzugte Mischungen à Mk. 2.80 pro Pfund, fein,  
kräftig, ausgiebig und Mk. 3.50 mild und aromatisch. **Bermann Dollocech** vorm. Franz  
Freyhofer, Delikatessengeschäft, Krakauerstrasse, Fernspr. 22.

**Eichborn & Co., Filiale Oppeln.**

Gegründet 1728. Zentrale Breslau. Gegründet 1728.

Filialen: Brieg, Görlitz, Hirschberg, Kreuzburg, Landeshut,  
Neisse, Oppeln, Waldenburg.**Bareinlagen**

werden mit

- 3½ % bei kurzen Kündigungsfristen,
- 3¼ % bei halbjährlicher Kündigung,
- 4 % bei jährlicher Kündigung

von dem der Einzahlung folgenden Werktag ab verzinst.

**Guthaben in laufender Rechnung etc.**

verzinsen wir bestmöglichst.

Wir besorgen zu kulantem Bedingungen:

- An- und Verkauf von Wertpapieren, Kuxen etc.
  - Beleihung von Effekten, Hypotheken u. a.,
  - Vermittlung von Hypotheken,
  - Gewährung von Bauhilfsgeldern,
  - Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren,
  - Umwechslung von fremden Geldsorten,
  - Ausstellung von Kreditbriefen auf das Ausland,
  - Vermietung von Schrankfächern (Safes) in unserem  
feuer- und diebessicheren Tressor,
  - kostenfreie Kontrolle der Auslösung von Effekten  
und Besorgung neuer Zinsscheinbogen,
  - Annahme von Gehaltsüberweisungen,
  - Diskontierung und Domizillierung von Wechseln.
- Die am 1. Januar 1909 fälligen Zinsscheine lösen wir bereits  
vom 15. Dezember cr. ab kostenlos ein.

**Eichborn & Co.,**

Filiale Oppeln, Krakauerstrasse 27